

GEMEINDE BOCKHORN
Landkreis Friesland

2. Änderung vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 57
„Windpark Hiddels“

erneute Beteiligung der Behörden und
sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (3) BauGB)

und

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (3) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

18.08.2022



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hauptstelle Portfoliomanagement
Otto-von-Guericke-Straße 4
39104 Magdeburg
2. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
3. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Heinestraße 1
26919 Brake
4. Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
5. Tennet TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS Campus
63225 Langen
3. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
4. Jade WeserAIRPORT GmbH
26452 Sande-Mariensiel
5. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg
6. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever</p>	
<p>Zu der o. g. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Die in meiner Stellungnahme vom 22.06.2021 gemachten Aussagen wurden eingearbeitet. Bei der Durchsicht des überarbeiteten Umweltberichtes wurde folgendes festgestellt:</p> <p><u>Pkt. 2.2 Pflanzen und Biotoptypen</u></p> <p>Zu erkennen ist, dass geschützte Biotope nach § 22 und § 30 BNatSchG nicht überplant werden. Beim Rückbau von 1 Anlage im Nordbereich ist jedoch auf das Vorhandensein geschützter Biotope Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Zudem werden 3 Neuanlagen in unmittelbarer Nähe von nährstoffreichen Gräben mit artenreicher Ausprägung errichtet. Die Anlagen 04 und 05 sogar im Nahbereich von jeweils einem Wasserfedervorkommen.</p> <p>Aussagen sind zu den zurückzubauenden Zufahrten der Bestandsanlagen und deren ein- bzw. beidseitigen Kompensationsflächen (Wegerandstreifen) zu treffen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist bereits eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt. Die Wasserfeder fällt nicht unter den strengen Artenschutz; dennoch ist bereits eine Vermeidungsmaßnahme auch zum Schutz der Wasserfedervorkommen im Umweltbericht enthalten.</p> <p>Entlang der rückzubauenden Zuwegungen verlaufen nach dem Ergebnis der Biotoptypenkartierung z. T. schmale, ruderalisierte Streifen. Es handelt sich z. B. um landwirtschaftlich nicht nutzbare Streifen zwischen der rückzubauenden Zuwegung und einem Graben. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum B-Plan Nr. 57 sind solche „Wegerandstreifen“ als Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Eingriffsnähe beschrieben. Insgesamt wurde von einer Maßnahmenfläche von ca. 1,035 ha ausgegangen. Weiterhin waren lt. LBP „Gehölzabpflanzungen“ an der Übergabestation und den Trafohäuschen als Ausgleichsmaßnahmen benannt. Insgesamt war für solche Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Eingriffsnähe eine Fläche von 2,96 ha angesetzt. Der B-Plan Nr. 57 als auch die 1. Änderung enthalten irreführenderweise zwar eine textliche Festsetzung, welche auf die 2,96 ha Ausgleichsmaßnahmen abzielt; diese seien jedoch innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur</p>

<p>Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind im Vorfeld bzw. in einer phänologisch günstigen Phase vor Durchführung der Arbeiten die von den dauerhaften oder temporären (Rück-)Baumaßnahmen betroffenen Flächen, insbesondere betroffene Grabenabschnitte und von Wasserhaltungsmaßnahmen betroffene Grabenabschnitte, auf Vorkommen geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten zu überprüfen. Vorkommen sind fachgerecht in geeignete Habitate umzusiedeln.</p> <p>Beim Rückbau der Altanlage Nr. 3 (gezählt von oben nach unten) ist während der Rückbauphase eine Beeinträchtigung der angrenzenden geschützten Biotope durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen (z. B. stabile Schutzzäune) zu vermeiden.</p> <p>Durch das Repowering entsteht ein Kompensationserfordernis für die Entfernung von 2 Bäumen und 5 Sträuchern; weiterhin wurde ein flächenhafter Kompensationsbedarf von ca. 1.710 m² ermittelt. An den bestehenden Altkompensationsmaßnahmen soll in pragmatischer Weise und in einem Umfang von ca. 22,64 ha festgehalten werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und zu begrüßen, da sich viele dieser Maßnahmenflächen bereits zu höherwertigen Biotopen entwickelt haben. Ein zusätzliches Kompensationserfordernis auf weiteren Flächen ist damit nicht gegeben.</p>	<p>Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen. Besagte „Wegerandstreifen“ und „Gehölzabpflanzungen“ wurden jedoch den Planzeichnungen nicht als Flächen festgesetzt.</p> <p>Mit Blick auf die Biotoptypenkartierung wurde, neben den o.g. ruderalisierten Streifen, eine „Gehölzabpflanzung“ nur an der Übergabestation an der südlichsten Altanlage vorgenommen.</p> <p>Nach dem Rückbau der Altanlagen, ihrer Zuwegungen und Kranstellflächen gehen diese Flächen und die „Wegerandstreifen“ wieder in die landwirtschaftliche Nutzung. Auswirkungen auf die aktuelle Eingriffsbilanz und die Höhe des Kompensationsbedarfs bestehen nicht, denn es soll in pragmatischer Weise an einer Fortführung von Altkompensationsmaßnahmen in einem Umfang von ca. 22,64 ha festgehalten werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll und zu begrüßen, da sich viele dieser Maßnahmenflächen bereits zu höherwertigen Biotopen entwickelt haben; weiterhin stellt dies in jedem Fall eine Überkompensation dar.</p> <p>Der Umweltbericht wurde bereits um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p> <p>Die Formulierung dieser Vermeidungsmaßnahme wurde dem Umweltbericht entnommen.</p> <p>Die Formulierung dieser Vermeidungsmaßnahme wurde dem Umweltbericht entnommen.</p> <p>Die Formulierung zum Kompensationsbedarf wurde dem Umweltbericht entnommen.</p>
--	---

<p>Während der Bauphase sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu überwachen; diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu beauftragen.</p> <p><u>Pkt. 2.3 Brutvögel</u></p> <p>In dem Gutachten wurden Brutnachweise für die planungsrelevanten Brutvogelarten Kiebitz, Rohrweihe, Weißstorch, Mäusebussard und Turmfalken festgestellt. Es handelt sich hier um WEA-empfindliche Arten.</p> <p>Auf Grundlage der ermittelten Daten lassen sich weder das Verletzungs- und Tötungsgebot noch eine erhebliche Störung der Tiere während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausschließen.</p> <p>Die Reviere dieser Arten sind durch eine angepasste Standortwahl der WEA und ein mehrjähriges Monitoring, mit möglichen Abschaltzeiten zu schützen.</p>	<p>Die Formulierung wurde dem Umweltbericht entnommen.</p> <p>Die Arten sind insofern planungsrelevant, als dass sie im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einzelartbezogen beurteilt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bekannten potenziellen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber Windenergieanlagen wurden Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht und beurteilt. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich und Ersatz wurden ermittelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LK Friesland hat hier eine allgemeine Formulierung aus seiner ersten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (in 2020) wiederholt, welche im späteren Verfahren nicht mehr aufrechterhalten wurde. Dennoch sei an dieser Stelle erneut darauf eingegangen: Für die Rohrweihe ergab sich aus der Revierkartierung (bzw. Brutvogelkartierung) in Kombination mit der Standardraumnutzungskartierung die Notwendigkeit für eine sogenannte „vertiefende Raumnutzungskartierung“, welche dann ergänzend zur Standardraumnutzungskartierung durchgeführt wurde. Für alle anderen Arten lagen keine Hinweise auf ein Erfordernis einer solchen „vertiefenden Raumnutzungskartierung“ vor. Es liegen somit die Ergebnisse einer standardisierten Untersuchungsmethode nach MU (2016) vor. Basierend auf den o.g. Untersuchungsergebnissen sind nach heutigem Kenntnisstand keine Verschiebungen der geplanten Anlagenstandorte erforderlich. Ein zusätzlicher Untersuchungsaufwand besteht ggf. für den Weißstorch; in dem Zusammenhang ist das Erfordernis für Abschaltzeiten nicht auszuschließen. Zusätzliche Raumnutzungskartierungen ergaben in 2021 eine Aufgabe des Brutgeschehens und in 2022 keine Brut. Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages, welcher als separates Gutachten eine Anlage zum Entwurf des Umweltberichts dargestellt, wird einzelartbezogen und detailliert dargelegt, welche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind und ob durch Vermeidungs- und</p>
--	--

<p>Allerdings handelt es sich dabei um „Sowieso“-Maßnahmen, weshalb sie nicht zur Kompensation von Projektwirkungen angerechnet werden können. Auch wenn es in diesem Kontext nicht als hinreichend wirksame Maßnahme zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Art angerechnet werden kann, so könnte die gezielte Neuanlage von geeigneten Brutplätzen (Feuchtflecken mit Röhrichtbestand) in hinreichendem Abstand von den Anlagen eine Bedeutung für die Steuerung von Rohrweihenbruten erhalten und im Ergebnis dazu führen, dass die Anlage des Brutplatzes zumindest zeitweilig in größerem Abstand von den Anlagen erfolgt und deshalb keine Abschaltungen erforderlich werden.</p> <p>Für den Mäusebussard, den Turmfalke, den Weißstorch und die Rohrweihe sind die entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen (siehe Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes) auf unmittelbar an die WEA angrenzende Flächen als Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Hinblick auf Verletzung und Tötung von Vögeln im Zuge der Bautätigkeit können von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn Erschließung und (Rück-)Baumaßnahmen sowie ggf. erforderliche Beseitigungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Eine Berücksichtigung im Bauablauf lässt sich zumeist nicht oder nur teilweise realisieren. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der (Rück-)Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden und es dadurch zur Tötungen von Individuen kommt. Vor der Entfernung bzw. dem Rückschnitt von Bäumen bzw. Gehölzen sind diese ebenfalls auf Brutstätten zu überprüfen. Sind Brutplätze vorhanden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.</p>	<p>Der LK Friesland hat hier eine allgemeine Formulierung aus seiner ersten Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung (in 2020) wiederholt, welche im späteren Verfahren nicht mehr aufrechterhalten wurden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dennoch sei an dieser Stelle im Sinne der Transparenz darauf eingegangen: „Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes“ sind nach Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung und nach heutigem Kenntnisstand bei keiner der benannten Arten erforderlich. Die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung obliegt jedoch dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Für den Weißstorch gilt, dass, sofern der bekannte Horst wiederbesetzt wird, aller Voraussicht nach Kartierungen zur Raumnutzung durchzuführen sind, um das Erfordernis von Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltung bei Ernteereignissen) zu ermitteln (vgl. Kapitel 2.3.3 des Umweltberichts). Zusätzliche Raumnutzungskartierungen ergaben in 2021 eine Aufgabe des Brutgeschehens und in 2022 keine Brut; dies zur Information.</p> <p>Die Formulierung dieser Vermeidungsmaßnahme wurde dem Umweltbericht entnommen.</p>
--	---

<p>Grundsätzlich sind Gehölzeinschläge auf ein Minimum zu reduzieren. Ein Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen (§ 39 BNatSchG).</p> <p><u>Pkt. 2.4 Rastvögel</u></p> <p>Im UG und dessen Umfeld wurden insbesondere größere Trupps der Weißwangengans (2.300), der Blässgans (1010), der Pfeifente (720), der Schnatterente (30) und des Silberreiher (15) angetroffen. Dem UG kommt nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bedeutung als Vogelrastgebiet regionaler Bedeutung zu. Der erforderliche Schwellenwert hierfür wurde von der Weißwangengans und der Pfeifente erreicht. Darüber hinaus liegt eine lokale Bedeutung als Vogelrastgebiet für Blässgans, Schnatterente, Silberreiher und Sturmmöwe vor. Aus den Beobachtungen lassen sich keine Gefahrensituationen ableiten. Zudem wurden keine Flugkorridore kartiert.</p> <p><u>Pkt. 2.5 Fledermäuse</u></p> <p>Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund seiner Artenausstattung eine hohe Wertigkeit als Fledermauslebensraum zugeordnet werden. Insgesamt wurden 11 Fledermausarten im UG nachgewiesen. Darunter befinden sich sechs eingriffssensible Arten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus). Es wurden auch seltenere Arten wie z.B. die Teichfledermaus festgestellt. Hinsichtlich der kartierten Aktivitäten zeigen sich deutliche saisonale Unterschiede. Die höchsten nächtlichen Kontaktzahlen konnten im Rahmen der Dauererfassung zwischen Ende Juli und Ende September verzeichnet werden. Zur Zugzeit im Spätsommer/Herbst hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für Fledermäuse.</p> <p>In dieser Zeit besteht ein erhöhtes Schlagrisiko, und damit auch die Überschreitung eines artenschutzrechtlichen Grundrisikos (vgl. LANU 2008), z.B. für die Abendsegler-Arten oder Raauhautfledermäuse an keinem der geplanten WEA-Standorte sicher auszuschließen. Deshalb sind für die betroffenen Zeitspannen Maßnahmen (temporäre nächtliche Abschaltungen) erforderlich, die sicherstellen, dass ein solches Risiko unter die Erheblichkeitsschwelle rutscht. Deshalb sind nach Inbetriebnahme der WEA folgende nächtliche Abschaltungen vorzusehen:</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise wurden sinngemäß den Fachgutachten entnommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise wurden sinngemäß den Fachgutachten entnommen.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • Windgeschwindigkeiten $\leq 8\text{m/s}$ (da die Rauhauffledermaus deutlich windtoleranter ist, muss hier vorsorglich mit einer höheren Cut-in-Geschwindigkeit gearbeitet werden, vgl. auch NMU 2016) • Temperaturen von mehr als $10\text{ }^\circ\text{C}$ • kein Niederschlag • alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein. <p>Darüber hinaus ist ein zweijähriges akustisches Monitoring durchzuführen. Das Monitoring muss bei Rotorlängen $> 50\text{m}$ ein zweites Mikrofon am Mast knapp oberhalb der unteren Rotor Spitze beinhalten (siehe dazu BACH et al. im Druck). Im Rahmen eines solchen Monitorings ist zu klären, ob sich Abschaltzeiten genauer auf die spezielle Situation vor Ort eingrenzen lassen (z.B. nach Windgeschwindigkeit, Temperatur, Regen). Nur bei Durchführung der o.g. Maßnahmen, verbleiben für die Fledermausfauna nach bisherigen Kenntnissen keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p><u>Pkt. 2.6 Amphibien</u></p> <p>Vor Baubeginn ist an den von (Rück-)Baumaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitten sowie von Wasserhaltungsmaßnahmen betroffenen Grabenabschnitten sicherzustellen, dass keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen und es dadurch zur Tötung von Individuen kommt. Ergänzend sollen anderweitig geschützte bzw. gefährdete Arten überprüft werden. Dazu sind die betroffenen Bereiche abzusuchen; ggf. vorhandene Exemplare und Laich sind mit dem Kescher aufzunehmen und umgehend in ausreichender Entfernung in geeignete Habitate wieder. Ergänzend ist Grabenschlamm an mehreren Stellen des neu anzulegenden Grabens einzubringen.</p> <p><u>Pkt. 2.13 Landschaftsbild</u></p> <p>Die Planung sieht eine Reduzierung der Anlagenzahl um mehr als die Hälfte vor; gleichzeitig verdoppelt sich die Anlagenhöhe von ca. 100 m auf ca. 200 m. Da zudem die seinerzeit angewandte Berechnungsmethode nach Nohl (1993) bereits eine Beeinträchtigung im Radius von ca. 3000 m veranschlagt hat, was dem heutigen Verfahren nach Breuer (2001) um die 200 m hohen Repoweringanlagen entspricht, sollen als pragmatische Lösung die umfangreichen Altkompensationsmaßnahmen fortgeführt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch der Fachgutachter empfiehlt ein zweijähriges Gondelmonitoring. Hierbei wird ein akustisches Daueraufzeichnungsgerät in bzw. an der Gondel befestigt, um die prognostizierte Fledermausaktivität im Gefährdungsraum (d. h. im Rotorkreis einer WEA) zu überprüfen und ggf. die Abschaltzeiten anzupassen. Die Verwendung eines zweiten Gerätes am Mast ist nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens (MU 2016) nicht vorgesehen; gleichwohl wird in Fachkreisen über die Zweckmäßigkeit diskutiert. Ein Problem stellt jedoch die Auswertung solcher zusätzlichen Daten dar, da nach wie vor keine Methodenstandards in Niedersachsen vorliegen.</p> <p>Die Formulierung dieser Vermeidungsmaßnahme wurde dem Umweltbericht entnommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise wurden dem Umweltbericht entnommen.</p>
---	--

<p>Der Rückbau der 11 Altanlagen ist ergänzend als Minderungsmaßnahme anzusehen (vgl. MU 2016, Kapitel 3.5.4.2.1), was sich entlastend auf das Landschaftsbild auswirkt.</p> <p><u>untere Wasserbehörde:</u> Gewässerverlegungen, Dammstellen, Wasserhaltungen (Förderung, Wiedereinleiten von Grundwasser) sind vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p><u>untere Bodenschutzbehörde:</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen:</p> <p><u>Auflagen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Entsiegelung Nach Beendigung der Arbeiten zur Errichtung der Anlagen sind die nicht für künftige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten benötigten Flächen wieder zu entsiegeln.• Untersuchungsumfang Aufgrund dessen, dass im Plangebiet potentiell sulfatsaure Böden vorliegen können, sind flächige Erkundungen tiefenorientiert mit engem Raster gemäß Geofakten 24 und 25 durchzuführen und ein Abfallentsorgungskonzept der unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.	<p>Der Anregung wird im Zuge weiterer Planung bzw. vor Baubeginn gefolgt.</p> <p>Grundsätzlich werden die temporär erforderlichen Flächen nach der Errichtung der WEA bzw. Demontage der Altanlagen wieder zurückgebaut und in die ursprüngliche Nutzung überführt (vgl. Umweltbericht, z.B. Kapitel 2.10.3). Der Anregung wird insofern gefolgt.</p> <p>Der Bodenschutz wird bereits auf Ebene der vorliegenden Bauleitplanung im Sinne der Vorsorge intensiv behandelt. Der Umweltbericht sieht bereits ein vorsorgendes Bodenschutzkonzept für das nachfolgende Genehmigungsverfahren und eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bauphase vor. Das Bodenschutzkonzept als auch die bodenkundliche Baubegleitung haben sich an aktueller Rechtslage (z.B. BBodSchG) sowie einschlägigen Grundlagen (z.B. z.B. DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und Arbeitshilfen (z. B. BVB Merkblatt 2 – Bodenkundliche Baubegleitung, Geoberichte 28 des LBEG – Bodenschutz beim Bauen) zu orientieren (vgl. Umweltbericht, z. B. Kapitel 2.10.4). Weitere bzw. detailliertere Auflagen sind dennoch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich und üblich. Der Hinweis wird daher zur Kenntnis genommen und im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. der bauvorbereitenden Maßnahmen berücksichtigt.</p>
--	--

<p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sulfatsaure Böden Hinweisen möchte ich auf die erschienenen Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ (Geofakten 24) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Geofakten 25). Diese Veröffentlichungen stehen auf der Internetseite unter www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten und Publikationen > Publikationen > Geofakten kostenlos zur Verfügung. Das Gefährdungspotenzial sulfatsaurer Böden ergibt sich durch (vgl. Geofakten 24): • extreme Versauerung (pH <4,0) des Bodens bzw. Baggergutes, die Pflanzenschäden verursacht, • deutlich erhöhte Sulfatkonzentrationen im Bodenwasser bzw. Sickerwasser, • erhöhte Schwermetallverfügbarkeit bzw. -löslichkeit und erhöhte Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser, • hohe Gehalte an betonschädlichen Stoffen (SO₄-, Säuren), • hohe Korrosionsgefahr für Stahlkonstruktionen. <ul style="list-style-type: none"> • Abfallverwertungskonzept Sollten beim Umsetzen der Baumaßnahmen (Fundamentbau, Fundamentrückbau, Baustraßen etc.) Böden oder Bauschutt nicht auf den jeweiligen Flurstücken verwertet werden können, sind diese Böden, gemäß ihrer geplanten Verwertungswege analytisch zu untersuchen. Die Probenahmen haben durch einen zertifizierten Probenehmer zu erfolgen. Der Mindestparameterumfang ist der LAGA M20 zu entnehmen. Das Abfallverwertungskonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn, zur Abstimmung, vorzulegen. <ul style="list-style-type: none"> • Kontaminierte Flächen Sollten bei Erdbewegungen organoleptisch wahrnehmbare Auffälligkeiten des Bodens anthropogenen Ursprungs wie z.B. Mineralölkohlenwasserstoffgeruch oder sichtbare Verunreinigungen durch Abfälle zum Vorschein kommen, sind die Erdarbeiten <u>umgehend</u> einzustellen. Die untere Bodenschutzbehörde ist in diesem Fall <u>sofort</u> zu verständigen. Die Erdarbeiten können erst nach Absprache mit der unteren Bodenschutzbehörde wieder aufgenommen werden. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der ausführlichen Ausarbeitung des Bodenschutzkonzeptes, berücksichtigt. Ergänzend siehe oben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der ausführlichen Ausarbeitung des Bodenschutzkonzeptes, berücksichtigt. Ergänzend siehe vorherige Seite.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, insbesondere bei der ausführlichen Ausarbeitung des Bodenschutzkonzeptes zur bodenkundlichen Baubegleitung (dort siehe z.B. Kapitel 5.4.1) berücksichtigt. Ergänzend siehe vorherige Seite.</p>
---	--

<p><u>untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bei Einhaltung der folgenden Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schattenwurf Die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte für Schattenwurf sind einzuhalten, dies ist durch ein entsprechendes Gutachten beim BImSchG-Antrag nachzuweisen. • Lärm Die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm sind einzuhalten. Ein entsprechendes schalltechnisches Gutachten ist der Genehmigungsbehörde beim BImSchG-Antrag beizulegen. <p><u>untere Abfallbehörde:</u> Für den Fall, dass Bauschutt auf Teile der Wegebefestigung und Kranaufstellflächen verwendet wird, dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen. Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind, müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.</p> <p>Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist, oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuch und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.</p> <p>Für den Rückbau der bestehenden 11 Anlagen ist beim Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ein Rückbaukonzept vorzulegen. Aus diesem muss hervorgehen, wie die einzelnen Bestandteile und unterschiedliche Materialien der Windkraftanlagen verwertet werden sollen.</p>	<p>Der Anregung wird im BImSch-Verfahren nachgekommen.</p> <p>Der Anregung wird im BImSch-Verfahren nachgekommen.</p> <p>Der Anregung wird in Zuge der Erschließungsarbeiten gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird in Zuge der Erschließungsarbeiten gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird im BImSch-Verfahren nachgekommen.</p>
---	--

<p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Bockhorn bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die mittelbare Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Landesstraße 815/ Landesstraße 816. Bei der Planung der erforderlichen Sondertransporte ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Projektes „Autohof Ellens“ der dortige Kreuzungsbereich umgebaut werden soll (künftig lichtsignalgeregelt), so dass die Befahrbarkeit vom Vorhabenträger zu prüfen ist. In diesem Zusammenhang sei bereits angemerkt, dass eine Zustimmung zur Durchführung der Transporte über die Kreisstraße 104 (aus Richtung Jeringhave) seitens des Baulastträgers Landkreis nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Brand- u. Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Bauaufsicht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Städtebau-recht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement – Regionalpla-nung:</u> <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Transportplanung berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 63225 Langen</p>		
<p>Zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die geplanten Windkraftanlagen an den Standorten 1-5 mit einer max. Höhe von jeweils 200,00 m ü. NN (200,00 m ü. Grund) würden folgende Änderungen an den per Durchführungsverordnung (DVO) festgelegten und veröffentlichten Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln am Verkehrslandeplatz Wilhelms-haven JadeWeserAirport verursachen:</p> <p>Anhebungen des Procedure Design Gradients (PDG) für Instrumentenabflüge von Startbahn 20 (Abflugstrecke DOTOB 1S):</p> <p>WKA 1: Anhebung von 3,3% (Standard) auf dann 4,3%</p>		

<p>WKA 2: Anhebung von 3,3% (Standard) auf dann 4,1% WKA 3: Anhebung von 3,3% (Standard) auf dann 3,9% WKA 4: Anhebung von 3,3% (Standard) auf dann 3,5% WKA 5: Anhebung von 3,3% (Standard) auf dann 3.5%</p> <p>Um diese Anhebungen für Instrumentenabflüge zu vermeiden, wären die Höhen wie folgt zu begrenzen:</p> <p>WKA 1 auf maximal 141,00 m ü. NN WKA 2 auf maximal 151,00 m ü. NN WKA 3 auf maximal 163,00 m ü. NN WKA 4 auf maximal 190,00 m ü. NN WKA 5 auf maximal 192,00 m ü. NN</p> <p>Anhebungen der Hindernisfreihöhen OCA(H) für das Anflugverfahren NAV/VNAV Landebahn 20:</p> <p>WKA 1: Die WKA würde zu einer Anhebung der Hindernisfreihöhen OCA(H) von bis zu 66 Fuß führen. Die OCA(H) für Luftfahrzeugkategorie B würde dann 335 (317) Fuß betragen. Die WKA befindet sich im Fehlanflugbereich dieses Verfahrens. Ein erhöhter Fehlanflug-Steiggradient unter Beibehaltung der bisher festgelegten OCA(H) als weitere Möglichkeit der Verfahrensänderung wird seitens der DFS nicht verfolgt, da gerade im Fehlanflug alle flugbetrieblichen Spielräume (bei technischen Problemen) bestehen bleiben sollen.</p> <p>WKA 2: Die WKA würde zu einer Anhebung der Hindernisfreihöhen OCA(H) von bis zu 46 Fuß führen. Die OCA(H) für Luftfahrzeugkategorie B würde dann 315 (297) Fuß betragen. Die WKA befindet sich im Fehlanflugbereich dieses Verfahrens. Ein erhöhter Fehlanflug-Steiggradient unter Beibehaltung der bisher festgelegten OCA(H) als weitere Möglichkeit der Verfahrensänderung wird seitens der DFS nicht verfolgt, da gerade im Fehlanflug alle flugbetrieblichen Spielräume (bei technischen Problemen) bestehen bleiben sollen.</p> <p>WKA 3: Die WKA würde zu einer Anhebung der Hindernisfreihöhen OCA(H) von bis zu 31 Fuß führen. Die OCA(H) für Luftfahrzeugkategorie B würde dann 300 (282) Fuß betragen. Die WKA befindet sich im Fehlanflugbereich dieses Verfahrens. Ein erhöhter Fehlanflug-Steiggradient unter Beibehaltung der bisher festgelegten OCA(H) als weitere Möglichkeit der Verfahrensänderung wird seitens der</p>	
--	--

<p>DFS nicht verfolgt, da gerade im Fehlanflug alle flugbetrieblichen Spielräume (bei technischen Problemen) bestehen bleiben sollen.</p> <p>WKA 4: Die WKA würde zu einer Anhebung der Hindernisfreihöhen OCA(H) von bis zu 16 Fuß führen. Die OCA(H) für Luftfahrzeugkategorie B würde dann 285 (267) Fuß betragen. Die WKA befindet sich im Fehlanflugbereich dieses Verfahrens. Ein erhöhter Fehlanflug-Steiggradient unter Beibehaltung der bisher festgelegten OCA(H) als weitere Möglichkeit der Verfahrensänderung wird seitens der DFS nicht verfolgt, da gerade im Fehlanflug alle flugbetrieblichen Spielräume (bei technischen Problemen) bestehen bleiben sollen.</p> <p>WKA 5: Die WKA würde zu einer Anhebung der Hindernisfreihöhen OCA(H) von bis zu 36 Fuß führen. Die OCA(H) für Luftfahrzeugkategorie B würde dann 305 (287) Fuß betragen. Die WKA befindet sich im Fehlanflugbereich dieses Verfahrens. Ein erhöhter Fehlanflug-Steiggradient unter Beibehaltung der bisher festgelegten OCA(H) als weitere Möglichkeit der Verfahrensänderung wird seitens der DFS nicht verfolgt, da gerade im Fehlanflug alle flugbetrieblichen Spielräume (bei technischen Problemen) bestehen bleiben sollen.</p> <p>Um diese Anhebungen für Instrumentenanflüge zu vermeiden, wären die Höhen wie folgt zu begrenzen:</p> <p>WKA 1 auf maximal 171,00 m ü. NN WKA 2 auf maximal 179,00 m ü. NN WKA 3 auf maximal 187,00 m ü. NN WKA 4 auf maximal 194,00 m ü. NN WKA 5 auf maximal 185,00 m ü. NN</p> <p>Zur Information: Die WKAs 1-5 würden Anhebungen wie oben angegeben für ein noch zukünftig einzuführendes LPV-Anflugverfahren auf Landebahn 20 verursachen.</p> <p>Damit es zu keinen Nachteilen für die festgelegten Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln am Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport kommt, empfehlen wir zusammenfassend, die Höhen der Windkraftanlagen wie folgt zu begrenzen:</p>	<p>Den Empfehlungen wird nicht gefolgt. Im Nachgang zur erneuten öffentlichen Auslegung hat es umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde, der Flugsicherung, dem Flugplatzbetreiber und dem hinter der Planung stehenden Projektierer gegeben. Im Ergebnis lässt sich festhalten:</p>
--	---

<p>WKA 1 auf maximal 141,00 m ü. NN WKA 2 auf maximal 151,00 m ü. NN WKA 3 auf maximal 163,00 m ü. NN WKA 4 auf maximal 190,00 m ü. NN WKA 5 auf maximal 185,00 m ü. NN</p> <p>Hinweis: Sollte es zu Standortänderungen kommen, ändern sich die maximal möglichen Höhen.</p> <p>Die Windkraftanlagen sind von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde. Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen („AVV“; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020)“ sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.</p> <p>Die Anlagenstandorte 1-5 befinden sich innerhalb der sogenannten Radio Mandatory Zone (RMZ) Wilhelmshaven. Da die RMZ jedoch kein kontrollierter Luftraum mit Bewegungslenkung durch die Flugsicherung bis zum Boden ist, würden wir in einer gutachtlichen Stellungnahme keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) äußern.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme ist unsere Stellungnahme Ni-10521 vom 09.06.2021 ungültig.</p>	<p>„Die WKAs 2-5 werden aus heutiger Sicht durchführbar sein. Aufgrund der noch zu klärenden Anbindung vom Flugplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport an das Luftstraßensystem kann bzgl. der WKA 1 derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Erkenntnisse werden sich in den nächsten Wochen ergeben.“</p> <p>Die ablehnenden bzgl. einschränkenden Aussagen der DFS bezogen sich auf die derzeit festgelegten Instrumentenflugverfahren. Da sich alle Verfahren im Bereich südlich des Flughafens aufgrund der neuen Anbindungspunkte ändern werden, sind diese Aussagen aus heutiger Sicht nicht bzw. nur noch bedingt auf zukünftige Verfahren anzuwenden. Sichtflugverfahren sind nicht betroffen.“</p> <p>(Jörg Waldhorst (Deutsche Flugsicherung (DFS)) Mailverkehr zwischen der Gemeinde Bockhorn und der DFS).</p> <p>Aus heutiger Sicht spricht somit nichts gegen eine Festsetzung einer Bauhöhe von kleiner gleich 200 m im Rahmen der vorliegenden Angebotsbauungsplanes. Mindestens vier der geplanten fünf Anlagenstandorte können mit einer 200 m hohen Anlage bebaut werden und für den fünften Standort ist dies nicht grundlegend ausgeschlossen. Eine abschließende Klärung der Bauhöhe erfolgt im Rahmen des BImSch-Verfahrens.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange erhebliche Bedenken. Diesbezüglich verweise ich auf meine Stellungnahme vom 06.07.2021.</p> <p>Stellungnahme vom 06.07.2021.</p> <p><i>Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange erhebliche Bedenken.</i></p>	<p>Der Anregung wurde dahingehend gefolgt, dass eine umfassende Abstimmung mit den relevanten TÖB, die mit der Luftfahrt und dem Flugplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport zu tun haben stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieser Abstimmung werden im Rahmen des BImSch-Antrages und</p>

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 57 soll die Höhe der im Plangebiet zulässigen Windenergieanlagen auf 200 m erhöht und folglich ein Repowering ermöglicht werden. Diese Änderung hat jedoch unmittelbare Auswirkungen auf das An- und Abflugverfahren nach Instrumentenflugregeln am Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport.

Durch die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200m an den angegebenen Standorten wäre eine Anhebung der Hindernisfreihöhen für bestimmte An- und Abflugverfahren erforderlich, die in der Gesamtschau eine Verschlechterung der Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven in die Hauptanflugrichtung darstellen. Diesbezüglich verweise ich auf die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 09.06.2021.

Der o.g. Bauleitplanung kann daher nicht zugestimmt werden.

Hinweise:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfordert, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche*
- oder*
- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen.*

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.

Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsiche-

des zugehörigen Verfahrens Berücksichtigung finden. Die Gespräche und weitergehende Untersuchungen haben bereits stattgefunden und es zeigt sich, dass auf mindesten vier der fünf Standorte 200 m hohen Anlagen errichtet werden können.

Eine abschließende Klärung der möglichen Bauhöhe an dem fünften Standort steht heute noch nicht fest und kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens auch nicht geklärt werden. Die Gemeinde hat sich zu einem Abschichten der Fragestellung auf BImSch-Ebene entschlossen. Der vorliegende Angebotsbebauungsplan kann als Satzung beschlossen werden. Die Gemeinde unterbreitet das Angebot fünf Anlagen mit maximal 200 m zu errichten. Im BImSch-Verfahren wird sich klären, ob alle geplanten Standorte mit 200 m hohen Anlagen bebaut werden können, oder ob eine Anlage mit einer geringeren Höhe errichtet werden muss.

<p><i>rungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</i></p> <p><i>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</i></p> <p>Stellungnahme vom 10.11.21:</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen der Luftfahrthindernisse bekannt sind. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung meiner Behörde daher zwingend erforderlich.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none">• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, <p>vorliegen.</p> <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen</p>	<p>siehe oben</p>
--	-------------------

<p>Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>Jade WeserAIRPORT GmbH 26452 Sande-Mariensiel</p>	
<p>Aus Sicht der JadeWeserAirport GmbH ist nicht erkennbar, dass es zu unserer ersten Stellungnahme Änderungen zu den Standorten und Höhen der Anlagen gegeben hat.</p> <p>Ausführliche Stellungnahmen mit ablehnenden Aussagen zu den aktuellen Planungen der WKA 1- 5 liegen von den für uns relevanten Behörden Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und NLSTBV als Landesluftfahrtbehörde vor.</p> <p>Aufgrund fehlender Kenntnis über veränderte Rahmenbedingungen oder möglicherweise neue Stellungnahmen der o.g. Behörden wiederholen wir unsere Stellungnahme wie folgt:</p> <p>Begründung der Ablehnung:</p> <p>Der Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven verfügt über mehrere An- und Abflugverfahren nach Sicht- und Instrumentenregeln. Einige Verfahren würden durch die Windkraftanlagen faktisch unbenutzbar werden. Die Anflugminima erhöhen sich von 285 Fuß auf 885 Fuß. Damit wäre der Verkehrslandeplatz während der allermeisten Winterzeiten nicht mehr nach Instrumentenregeln anfliegbar. Abflugverfahren mit Luftfahrzeugen geringer Leistung sind nicht sehr sicher durchführbar. An- und Abflugverfahren nach Sichtflugregeln sind durch die neuen WKA 2 NM (nautischen Meilen) südlich der Platzrunde ist fast gleicher Höhe erheblich behindert / gefährdet. Die Platzrundenhöhe müsste entsprechend erhöht werden und ist bei Wetter mit geringer Wolkenuntergrenze nicht mehr fliegbar.</p> <p>Diese Anhebungen der Minima stellen eine erhebliche Verschlechterung der Anfliegbarkeit des Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven in die Hauptanflugrichtung dar.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind so nicht korrekt. Bereits in Gesprächen und nun auch schriftlich hat die DFS eine Umsetzung der Planung in Aussicht gestellt. Im Nachgang zur erneuten öffentlichen Auslegung hat es umfangreiche Abstimmungsgespräche zwischen der Gemeinde, der Flugsicherung, dem Flugplatzbetreiber und dem hinter der Planung stehenden Projektierer gegeben. Im Ergebnis lässt sich festhalten:</p> <p><i>„Die WKAs 2-5 werden aus heutiger Sicht durchführbar sein. Aufgrund der noch zu klärenden Anbindung vom Flugplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport an das Luftstraßensystem kann bzgl. der WKA 1 derzeit noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Erkenntnisse werden sich in den nächsten Wochen ergeben.</i></p> <p><i>Die ablehnenden bzgl. einschränkenden Aussagen der DFS bezogen sich auf die derzeit festgelegten Instrumentenflugverfahren. Da sich alle Verfahren im Bereich südlich des Flughafens aufgrund der neuen Anbindungspunkte ändern werden, sind diese Aussagen aus heutiger Sicht nicht bzw. nur noch bedingt auf zukünftige Verfahren anzuwenden. Sichtflugverfahren sind nicht betroffen.“</i></p> <p>(Jörg Waldhorst (Deutsche Flugsicherung (DFS)) Mailverkehr zwischen der Gemeinde Bockhorn und der DFS).</p> <p>Aus heutiger Sicht spricht somit nichts gegen eine Festsetzung einer Bauhöhe von kleiner gleich 200 m im Rahmen der vorliegenden Angebotsbe-</p>

	<p>Die negativen Auswirkungen auf die Flugsicherheit der An- und - Abflugverfahren werden von uns vollumfänglich abgelehnt.</p>	<p>bauungsplanes. Mindestens vier der geplanten fünf Anlagenstandorte können mit einer 200 m hohen Anlage bebaut werden und für den fünften Standort ist dies nicht grundlegend ausgeschlossen. Eine abschließende Klärung der Bauhöhe erfolgt im Rahmen des BlmSch-Verfahrens.</p> <p>Aufgrund der Aussagen der DFS können die Bedenken der Jad WeserAIR-PORT GmbH nicht geteilt werden. Die Planung ist umsetzbar, wobei ggf. Anlage nicht mit 200 m errichtet werden kann. Eine Abschließende Lösung erfolgt im Rahmen des BlmSch-Verfahrens.</p>
	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.</p>

<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Wie in den Planungsunterlagen beschrieben, befinden sich im Plangebiet Böden mit erhöhter Empfindlichkeit (v.a. Verdichtungsempfindlichkeit, aktuell und potenziell sulfatsaures Material, z.T. kohlenstoffreiche Böden). Die Erstellung des Bodenschutzkonzepts und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung werden deshalb ausdrücklich befürwortet. Im weiteren Verlauf der Planung sollte eine Konkretisierung der Unterlage zum Bodenschutz entspre-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge des BImSch-Verfahrens berücksichtigt.</p>

chend DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial erfolgen.

Bzgl. Kapitel 5.4.3 der Unterlage zum Bodenschutz weisen wir darauf hin, dass die Höhe der Bodenmieten der DIN 19639 entsprechen sollte. Unterbodenmieten sollten eine Höhe von drei Metern nicht überschreiten. Abweichungen von dieser Vorgabe sollten begründet werden. Wir unterstreichen zudem, dass die Ausführungen im Bodenschutzkonzept auch für die zu verlegenden Kabel gelten sollten.

Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ [Geofakten 24](#) und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ [Geofakten 25](#) hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem [NIBIS Kartenserver](#) eingesehen werden.

Bei Rückbaumaßnahmen von Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den [Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz \(LABO\)](#) hin.

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte

vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiet

Oldenburgisches Berggesetz, Großherzogtum Oldenburg:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Herzogtum Oldenburg. Aufgrund des Staatsvorbehaltes auf Erdöl, Bitumina und Salz begründet im Oldenburgischen Berggesetz existieren in diesem Gebiet keine Grundeigentümerrechte wie Salzabbaugerechtigkeiten, Erdöllattverträge und Erdgasverträge.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem [NIBIS Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des

<p>Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>		
---	--	--

Anregungen von Bürgern

Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.